

Der Landrat verwies auf den heute hierzu noch vorgelegten und als Tischvorlage verteilten gemeinsamen Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen.

Abg. Tandler machte deutlich, dass nur eine gemeinsame Resolution Sinn mache. Deshalb sollte man überlegen, aus beiden Resolutionsanträgen eine gemeinsame Resolution zu erarbeiten, was sicherlich effektiver wäre. Er gebe zu, dies sei sicherlich nicht ganz einfach, aber vielleicht könne man dies auf der Ebene der Geschäftsführer hinbekommen und dann im Kreistag abschließend diskutieren. Er sehe auch, dass es im Resolutionsantrag seiner Fraktion ein oder zwei Knackpunkte gebe, aber auch Punkte, die im heute vorgelegten Antrag von CDU und GRÜNEN fehlten.

Abg. Dr. Bieber erklärte die grundsätzliche Bereitschaft seiner Fraktion zu einer gemeinsamen Resolution. Grundkonsens sei aber immer gewesen, dass man sich im Kreistag nur mit Themen beschäftige, für die man auch zuständig sei. Sicherlich hätten TTIP und CETA auch Auswirkungen auf den Kreis, genauso wie die meisten EU-Richtlinien und Bundesgesetze auch Auswirkungen auf die Kommunen hätten. Deshalb sollte die Resolution sich nur auf Themen beziehen, die den Rhein-Sieg-Kreis und die kommunale Schiene betreffen. Zudem sollten grundsätzliche Äußerungen allgemeiner Art zu CETA und zu TTIP weggelassen werden, denn das gehöre nicht in den Kreistag.

Abg. große Deters stimmte zu, dass nicht zu jedem Punkt, der auf anderer Ebene verhandelt werde, Resolutionen eingebracht werden sollten. Hier handele es sich aber um einen Vorgang von ganz besonderem Gewicht, weil faktisch eine Unterschrift unter diese beiden Abkommen irreversibel wäre. Und zu jedem der sechs aufgeführten Punkte habe seine Fraktion den kommunalen Bezug hergestellt. Ein ganz großer Knackpunkt seien die Schiedsgerichte, die im heute vorgelegten gemeinsamen Antrag von CDU und GRÜNEN mit keinem Satz erwähnt würden. Soweit die CDU- und GRÜNE-Fraktionen diese Schiedsgerichte weiterhin nicht ablehnen wollten, bräuchte man auch nicht mehr über eine gemeinsame Resolution zu reden. Denn man wisse nicht, was für eine Folge die Einführung eines solchen Regimes haben könne. Das könnte zum Beispiel auch kommunale Genehmigungsverfahren, kommunale Satzungen und kommunales Planungsrecht betreffen. Hier sei also der kommunale Bezug Manifest. Ohne die klare Ablehnung der Schiedsgerichte könne man jedenfalls keine gemeinsame Resolution erarbeiten.

Abg. Dr. Bieber bat Abg. große Deters, kurz darzulegen, wo der kommunale Anknüpfungspunkt konkret bei Schiedsgerichten sein könne.

Abg. große Deters verdeutlichte, es gebe zwei Klauseln zu Schiedsgerichten zum Beispiel in dem Abkommen CETA, die wahrscheinlich auch in TTIP reinkämen: Eine heiße „faire und gerechte Behandlung“, und das andere sei „indirekte Enteignung“. Eine indirekte Enteignung könne zum Beispiel auch das Versagen einer Genehmigung oder des Erlasses eines bestimmten Bebauungsplans sein, weil dann nämlich ein Unternehmen vor ein Schiedsgericht gehen könne mit der Aussage: „Wir haben hier ein Grundstück. Wir werden zwar nicht direkt enteignet, aber indirekt dadurch, dass wir mit dem Grundstück nicht das tun können, was wir wollen.“ Das bedeute, dass das kommunale Planungsrecht, da man ja nicht wisse, wie die Schiedsgerichte entscheiden, auf Basis dieser sehr unbestimmten Generalklausel ausgehöhlt werden könnte. Er zitierte den amerikanischen Verfassungsrechtler Hughes, wonach die Verfassung sei, wie die Richter sie definieren. Und dies gelte auch für diese Verträge. Habe man sie einmal eingeführt, sei über diesen Schiedsgerichten nur noch „der blaue Himmel.“

Abg. Steiner entgegnete, dass man im Kreistag nur das beschließen könne, wofür der Kreistag auch zuständig sei. Er unterstütze daher die Anregung, sich in kleiner Runde in den Fraktionen zusammzusetzen und zu versuchen, ein gemeinsames Papier zu erarbeiten.